

Wasserrecht;

Einleiten von Mischwasser aus dem Stauraumkanal OT Burghagel sowie Regenwasser aus dem Orts- und Außenbereich, OT Burghagel der Gemeinde Bachhagel

Antragsteller: Gemeinde Bachhagel

Einleitstellen: Fl.Nr. 257/1 und 254 Gemarkung Burghagel

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleiten von Mischwasser aus dem Stauraumkanal OT Burghagel sowie Regenwasser aus dem Orts- und Außenbereich, OT Burghagel der Gemeinde Bachhagel

Mit Bescheid des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau vom 24.09.1997 Nr. 42-632/12 wurde das Einleiten von Misch- und Regenwasser aus dem OT Burghagel der Gemeinde Bachhagel wasserrechtlich erlaubt. Die Erlaubnis wurde jeweils bis zum 31.12.2017 befristet.

Mit Schreiben vom 16.05.2017 Nr. 10-6321.12 und unter Vorlage der Planunterlagen des Ing.-Büros Eibl, Donauwörth vom 10.04.2017 beantragt die Gemeinde Bachhagel die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Zuge der Neuerteilung der Erlaubnis ist auch zu prüfen, ob die Anlagen derzeit noch dem Stand der Technik entsprechen.

Die Gemeinde Bachhagel hat einen Bauentwurf des Ing.-Büros Eibl vom 10.05.2017 vorgelegt, in dem der Nachweis hinsichtlich der Mischwasserbehandlung nach DWA Arbeitsblatt A 128 und der Nachweis der hydraulischen Gewässerbelastung nach DWA Merkblatt M 153 geführt wurde.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat mit Gutachten vom 14.09.2017 Nr. 2.3-4536.1-DLG-20365/2017 Stellung genommen.

Danach wird das **Mischwasser über den Stauraumkanal** wie folgt eingeleitet:

Stauraumkanal mit oberliegender Entlastung 1.735 l/s in den Kirchwiesengraben
OT Burghagel Fl.Nr. 257/1 Gem. Burghagel
(anrechenbares Volumen $V = 152 \text{ cbm}$ plus 87 cbm
Anrechenbares Volumen in Zulaufkanälen,
Gesamtvolumen 239 cbm ; Drosselabfluss 6 l/s)

Das **Regenwasser** wird über den

Regenwasserkanal Auslauf 1 im OT Burghagel mit 708 l/s in den Kirchwiesengraben

Fl.Nr. 254 Gemarkung Burghagel

eingeleitet.

Ergänzende Maßnahmen:

Nach der Planung und der Prüfung der Wasserwirtschaft ergibt sich nach dem Nachweis M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall an der Einleitungsstelle ein zusätzliches notwendiges Volumen für eine Regenrückhaltung von 298 cbm.

Die Ausführungsplanung zur Reduzierung der hydraulischen Gewässerbelastung ist bis spätestens 31.12.2021 vorzulegen.

Nach dem Gutachten der Wasserwirtschaft besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers - unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen und fristgerechter Durchführung der geforderten weiteren ergänzenden Maßnahmen - Einverständnis.

Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen.

Das Gewässer gehört zum Flusswasserkörper 1_F067 „Egau von Landesgrenze BY/BW bis Mündung in die Donau, Haldengraben, Riedegau“. Maßnahmen an Punktquellen sind im Maßnahmenprogramm nicht genannt.

Nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft sind unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei fristgerechter Ausführung der geforderten ergänzenden Maßnahmen keine schädlichen Veränderungen des benützten Gewässers und keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten.

Die Abwassereinleitungen erfüllen die Anforderungen an den Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 WHG).

Die Abwasseranlagen dürfen nach § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

In oben genannter Angelegenheit ist die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens notwendig. Der Plan liegt in der

Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein,
Ringstr. 35, Zimmer 5

vom 09.10.2017 bis einschließlich 06.11.2017

während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Die zusätzliche Veröffentlichung der Maßnahme im Internet finden Sie unter folgender Adresse: www.vg-syrgenstein.de/Wasserversorgung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bachhagel oder beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau Einwendungen gegen den Plan erheben.

Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser vom Landratsamt Dillingen a. d. Donau ortsüblich bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
- b) die Zustellungen der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

gez.

Krämmel
Erste Bürgermeisterin

AZ 8631.70

Diese Bekanntmachung wurde

- aufgehängt am: 06.10.2017

- abgenommen am: